

HANDICAP UND RECHT

11/2016 (13. OKTOBER)

Nachteilsausgleich und Lernzielanpassung – ein entscheidender Unterschied. Ein Fallbeispiel.

Eine Schülerin mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche darf trotz knapp verfehltem Notenschnitt das Gymnasium besuchen. Die Bezirksschule hatte ungerechtfertigter Weise den Nachteilsausgleich unterlassen. Ein Fallbeispiel aus der Rechtsberatung der Abteilung Gleichstellung von Inclusion Handicap.

Die Eltern der Schülerin Carole (Name durch die Redaktion geändert) haben sich an Inclusion Handicap gewandt, um die schulische Situation ihrer Tochter mit einer Lese-Rechtschreibschwäche einzuschätzen. Die L-R Schwäche ist seit dem Jahr 2008 durch den schulpyschologischen Dienst diagnostiziert. In der Bezirksschule haben die Eltern von Anfang an nachgefragt, welche Möglichkeiten bestünden, die ihre Tochter unterstützen. Sie erhielten die Antwort, dass es einen solchen Fall an der Schule noch nie gegeben habe, man aber dem Ganzen nachgehen werde. Carole besuchte auf Nachfragen der Eltern dann erneut eine Legasthenietherapie.

Nachteilsausgleich vs. Lernzielanpassung

In der Folge beantragten die Eltern einen Nachteilsausgleich, die Schule jedoch schlug eine Lernzielanpassung vor.

Der Unterschied zwischen dem Nachteilsausgleich und einer Lernzielanpassung ist ein gewichtiger: Der Nachteilsausgleich darf im Zeugnis nicht erwähnt werden und setzt die inhaltlichen Anforderungen eines Fachs

oder einer Prüfung nicht herab. Eine Lernzielanpassung hingegen hat eine inhaltliche Anpassung des Lernstoffes zum Ziel, oft auch eine Notenbefreiung. Dies wird dann auch entsprechend im Zeugnis vermerkt – mit den daraus folgenden Konsequenzen, z.B. für die Leistungsbeurteilung und Schullaufbahnentscheide.

Im Fall von Carole gingen die begrifflichen Unterschiede infolge mangelnder Kenntnis der zuständigen Lehrpersonen und der Schulleitung völlig unter. Sie führten zu den entsprechenden Fehlinformationen. Die Lernzielanpassungen mit Notenbefreiung hätten dazu geführt, dass Carole bspw. keine Bezirksschulabschlussprüfung ablegen und somit auch das Gymnasium nicht hätte besuchen können.

Schule behindert Gymnasiumsbesuch

Da Carole studieren wollte, kam die vorgeschlagene Lösung der Schule, die Lernzielanpassung, nicht in Frage; dies immer noch vor dem Hintergrund, dass sie eigentlich Anspruch auf Nachteilsausgleich gehabt

hätte, der eben gerade keine Notenbefreiung nach sich zieht. Ohne jeglichen Nachteilsausgleich schloss sie die Schule mit einem Schnitt von 4,6 ab. Damit konnte Carole ganz knapp nicht in das lokale Gymnasium übertreten: Hierzu wäre ein Notenschnitt von 4,7 nötig gewesen.

Auf Nachfrage der Eltern erkannte ein Gymnasium des angrenzenden Nachbarkantons sofort, dass Carole eigentlich ein Nachteilsausgleich zugestanden wäre. Ihr wurde daraufhin die probeweise Aufnahme ermöglicht. Die Eltern stellten daraufhin ein Gesuch um Kostenübernahme für den ausserkantonalen Gymnasiumsbesuch. Dies ist gemäss gesetzlichen Grundlagen im Wohnsitzkanton für Schüler und Schülerinnen für die Gemeinde, in der auch Carole wohnt, möglich. Bedingung ist, dass der Wohnsitzkanton eine Kostengutsprache befürwortet.

Das Gesuch wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass eine Beitragszahlung nur erfolgen könne, wenn die Schülerin die Aufnahmebestimmungen des Wohnsitzkantons erfülle. Dies sei nicht der Fall, da Carole den geforderten Notenschnitt von 4,7 nicht erreicht hatte (4,6). Die zuständige Behörde kam ebenfalls zum Schluss, dass sie nicht überprüfen könne, ob Carole den Nachteilsausgleich zu Unrecht nicht erhalten habe.

Bemerkenswerte Korrektur des Regierungsrates

Carole und ihre Eltern gaben sich mit diesem Entscheid nicht zufrieden und erhoben Beschwerde an den Regierungsrat. Dieser kam zu einem anderen Schluss: Carole habe der Schule den Nachweis der Behinderung und

die Erforderlichkeit von Ausgleichsmassnahmen genügend erbracht. Dass diese nur Massnahmen in Form von Lernzielanpassungen anbot, war nicht korrekt. Die Bezirksschule unterliess somit die Differenzierung zwischen Nachteilsausgleich und Lernzielanpassung. Dazu wäre sie verpflichtet gewesen, obwohl die Gewährung des Nachteilsausgleichs nicht explizit in den Erlassen zu der Bezirksschule erwähnt wird. Dieser Anspruch auf Nachteilsausgleich ergibt sich direkt aus dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) sowie der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2).

Der Regierungsrat hielt weiter fest, dass Carole ihre intellektuellen Fähigkeiten hätte unter Beweis stellen können, wenn sie über Nachteilsausgleichsmassnahmen verfügt hätte. Er geht sogar weiter und argumentiert, dass diese vermutlich dazu beigetragen hätten, den Notenschnitt von 4,6 auf 4,7 zu erhöhen und sie damit den Übertritt in die Mittelschule erreicht hätte. Der Regierungsrat argumentierte weiter, dass ausserordentliche Verhältnisse vorliegen. Dies einerseits, weil eine Korrektur der ausgebliebenen Nachteilsausgleichsmassnahmen nicht mehr möglich sei, andererseits eine Annullation und Repetition der Abschlussprüfung wenig Sinn mache, da Carole schon seit einem Jahr das neue Gymnasium besuche. Dies rechtfertigt, dass der Wohnsitzkanton die Kosten des ausserkantonalen Gymnasiums übernimmt.

Inclusion Handicap hat die Eltern in diesem Fall in Belangen des Behindertengleichstellungsrechts beraten und begrüsst den Entscheid des Regierungsrates sehr.

Impressum

Autorin: Gabriela Blatter, Fürsprecherin, Abteilung Gleichstellung Inclusion Handicap
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch